



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Oktober 2008 (22.10)
(OR. fr)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2005/0259 (CNS)**

**14066/08
ADD 1**

LIMITE

JUSTCIV 216

ADDENDUM ZUM VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV / Rat

Nr. Vordokument: 13845/1/08 REV 1 JUSTCIV 206 + ADD 1 REV 1

Nr. Kommissionsvorschlag: 5199/06 JUSTCIV 2

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare
Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammen-
arbeit in Unterhaltssachen
– Politische Einigung

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine überarbeitete Fassung des vom Vorsitz im Hinblick auf eine politische Einigung vorgeschlagenen Texts des verfügenden Teils der vorgenannten Verordnung.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. .../2008 DES RATES

vom

**über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung
von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61
Buchstabe c und Artikel 67 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(...)

(Die Erwägungsgründe bilden nicht Teil der politischen Einigung in diesem Stadium.)

¹ Stellungnahme vom 13. Dezember 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² ABl. C 185 vom 8.8.2006, S. 35.

³ **ABl. C 242 vom 7.10.2006, S. 20.**

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I
Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1
Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung findet Anwendung auf Unterhaltspflichten **aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft.**
2. In dieser Verordnung bezeichnet der Begriff "Mitgliedstaat" diejenigen Mitgliedstaaten, auf die diese Verordnung anwendbar ist.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff
 - 1) **(verschoben – siehe Absatz 2)**
 - 2) **(...)**
 - 3) "Entscheidung" eine von einem Gericht eines Mitgliedstaats in Unterhaltssachen **erlassene** Entscheidung ungeachtet ihrer Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten. **Für die Zwecke der Kapitel VIII und VIIIa bezeichnet der Begriff "Entscheidung" auch eine in einem Drittstaat erlassene Entscheidung in Unterhaltssachen;**

- 3a) **"gerichtlicher Vergleich" einen von einem Gericht gebilligten oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossenen Vergleich in Unterhaltssachen⁴;**
- 4) "öffentliche Urkunde"
- a) ein Schriftstück **in Unterhaltssachen**, das als öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat (...) förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft
 - i) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der Urkunde bezieht und
 - ii) durch eine Behörde oder eine andere hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist; oder
 - b) eine vor einer Verwaltungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats geschlossene oder von ihr beglaubigte Unterhaltsvereinbarung oder -verpflichtung;
- 5) **"Ursprungsmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung ergangen, der gerichtliche Vergleich gebilligt oder geschlossen oder die öffentliche Urkunde errichtet oder eingetragen worden ist (...);**
- 6) **"Vollstreckungsmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung der Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde (...) betrieben wird;**
- 6a) **"ersuchender Mitgliedstaat" den Mitgliedstaat, dessen Zentrale Behörde einen Antrag nach Kapitel VIII übermittelt;**
- 6b) **"ersuchter Mitgliedstaat" den Mitgliedstaat, dessen Zentrale Behörde einen Antrag nach Kapitel VIII entgegennimmt;**

⁴ **Anmerkung für die Übersetzer: siehe Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004.**

6c) **"Vertragsstaat des Haager Übereinkommens von 2007"** einen Vertragsstaat des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (nachstehend **"Haager Übereinkommen von 2007"** genannt), sofern dieses Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Staat anwendbar ist;

7) **"Ursprungsgericht"** das Gericht, das die zu vollstreckende Entscheidung erlassen hat;

8) **"berechtigte Person"** jede **Person**, der Unterhalt zusteht oder angeblich zusteht;

9) **"verpflichtete Person"** jede **Person**, die Unterhalt leisten muss oder angeblich leisten muss.

2. **Für die Zwecke dieser Verordnung schließt der Begriff "Gericht" auch die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten mit Zuständigkeit in Unterhaltssachen ein, sofern diese Behörden Garantien hinsichtlich ihrer Unparteilichkeit und des Rechts der Parteien auf Anhörung bieten und ihre Entscheidungen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie begründet sind,**

- i) vor Gericht angefochten oder von einem Gericht nachgeprüft werden können und**
- ii) vergleichbare Kraft und Wirkung haben wie eine Entscheidung eines Gerichts zu der gleichen Angelegenheit.**

Die betreffenden Verwaltungsbehörden sind in Anhang IX aufgelistet. Dieser Anhang wird nach dem Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 51 Absatz 1a erstellt und geändert auf Antrag des Mitgliedstaats, in dem die betreffende Verwaltungsbehörde begründet ist.

3. Für die Zwecke der Artikel 3, 4 und 6 tritt der Begriff "domicile" in den Mitgliedstaaten, die diesen Begriff als Anknüpfungspunkt in Familiensachen verwenden, an die Stelle des Begriffs "Staatsangehörigkeit".

Für die Zwecke des Artikels 6 gilt, dass Parteien, die ihr "domicile" in verschiedenen Gebietseinheiten desselben Mitgliedstaats haben, ihr gemeinsames "domicile" in diesem Mitgliedstaat haben.

Kapitel II Zuständigkeit

Artikel 3 *Allgemeine Zuständigkeit*

Zuständig für Entscheidungen in Unterhaltssachen in den Mitgliedstaaten ist

- a) das Gericht des Ortes, an dem der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- b) das Gericht des Ortes, an dem die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- c) das Gericht, **das nach seinem Recht** für ein Verfahren in Bezug auf den Personenstand **zuständig ist**, wenn im Zusammenhang mit diesem Verfahren über eine Unterhaltssache zu entscheiden ist, es sei denn, diese Zuständigkeit ist einzig auf die Staatsangehörigkeit einer der Parteien gestützt, oder
- d) das Gericht, **das nach seinem Recht** für ein Verfahren in Bezug auf die elterliche Verantwortung (...) **zuständig ist**, wenn im Zusammenhang mit diesem Verfahren über eine Unterhaltssache zu entscheiden ist, **es sei denn, diese Zuständigkeit ist einzig auf die Staatsangehörigkeit einer der Parteien gestützt.**

Artikel 4
(...) Gerichtsstand

1. **Die Parteien (...) können vereinbaren, dass über zwischen ihnen bereits entstandene oder künftig entstehende Streitigkeiten betreffend Unterhaltspflichten das folgende Gericht oder die folgenden Gerichte eines Mitgliedstaats entscheiden sollen:**
 - a) **ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats, in dem eine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;**
 - b) **ein Gericht oder die Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit eine der Parteien besitzt;**
 - c) **hinsichtlich Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten**
 - i) **das Gericht, das für Verfahren zwischen den Ehegatten in Ehesachen zuständig ist, oder**
 - ii) **ein Gericht oder die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Ehegatten mindestens ein Jahr lang ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten.**

Die Voraussetzungen nach den Buchstaben a, b und c müssen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gerichtsstandsvereinbarung oder zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts erfüllt sein.

Bei der durch eine Vereinbarung festgelegten Zuständigkeit handelt es sich um eine ausschließliche Zuständigkeit, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

2. Eine **Gerichtsstandsvereinbarung** bedarf der Schriftform. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.

3. (...)
4. (...) Dieser Artikel gilt nicht bei einer Streitigkeit über eine Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind, das noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. **Haben die Parteien vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Staates, der dem am 30. Oktober 2007 in Lugano unterzeichneten Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (nachstehend "Übereinkommen von Lugano" genannt) angehört und bei dem es sich nicht um einen Mitgliedstaat handelt, zuständig sein sollen, so ist dieses Übereinkommen anwendbar, außer hinsichtlich Streitigkeiten nach Absatz 4 .**

Artikel 5

Durch Einlassung begründete Zuständigkeit

Sofern das Gericht eines Mitgliedstaats nicht bereits nach anderen Vorschriften dieser Verordnung zuständig ist, wird es zuständig, wenn sich der Antragsgegner vor ihm auf das Verfahren einlässt. Dies gilt nicht, wenn der Antragsgegner sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen (...)⁵.

Artikel 6

Auffangzuständigkeit

Soweit sich aus den Artikeln 3, 4 und 5 keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats bzw. aus den Bestimmungen des Übereinkommens von Lugano keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Staates, der diesem Übereinkommen angehört und bei dem es sich nicht um einen Mitgliedstaat handelt, ergibt, sind die Gerichte des Mitgliedstaats der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Parteien zuständig.

Artikel 6-0

Notwendiger Gerichtsstand (forum necessitatis)

Soweit sich aus den Artikeln 3, 4, 5 und 6 keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats ergibt, können die Gerichte eines Mitgliedstaats in Ausnahmefällen über den Rechtsstreit entscheiden, wenn ein Verfahren in einem Drittstaat, zu dem der Rechtsstreit einen engen Bezug aufweist, nicht angemessen eingeleitet oder geführt werden kann oder sich als nicht möglich erweist.

Der Rechtsstreit muss einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweisen.

Artikel 6a

(Haager Übereinkommen Artikel 18 mutatis mutandis)

Verfahrensbegrenzung

1. Ist eine Entscheidung in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens von 2007 ergangen, in dem die berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, so kann die verpflichtete Person kein Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat einleiten, um eine Änderung der Entscheidung oder eine neue Entscheidung herbeizuführen, solange die berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in dem Staat hat, in dem die Entscheidung ergangen ist.

⁵ Anmerkung für die Übersetzer: siehe Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001.

2. Absatz 1 gilt nicht,

- a) wenn die gerichtliche Zuständigkeit jenes anderen Mitgliedstaats auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Artikel 4 zwischen den Parteien festgelegt wurde,**
- b) wenn die berechtigte Person sich aufgrund von Artikel 5 der gerichtlichen Zuständigkeit jenes anderen Mitgliedstaats unterworfen hat,**
- c) wenn die zuständige Behörde des Ursprungsstaats, der dem Haager Übereinkommen von 2007 angehört, ihre Zuständigkeit für die Änderung der Entscheidung oder für das Erlassen einer neuen Entscheidung nicht ausüben kann oder die Ausübung ablehnt oder**
- d) wenn die im Ursprungsstaat, der dem Haager Übereinkommen von 2007 angehört, ergangene Entscheidung in dem Mitgliedstaat, in dem ein Verfahren zur Änderung der Entscheidung oder Herbeiführung einer neuen Entscheidung beabsichtigt ist, nicht anerkannt oder für vollstreckbar erklärt werden kann.**

Artikel 6-1
(ex-Artikel 9)
*Anrufung eines Gerichts*⁶

Für die Zwecke dieses Kapitels gilt ein Gericht als angerufen

- a) zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, dass der Antragsteller es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Antragsgegner zu bewirken, oder
- b) falls die Zustellung an den Antragsgegner vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, dass der Antragsteller es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen.

Artikel 6-2
(ex-Artikel 11)
Prüfung der Zuständigkeit

Das Gericht eines Mitgliedstaats hat sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn es in einer Sache angerufen wird, **für die es nach dieser Verordnung (...) keine Zuständigkeit hat.**

⁶ **Anmerkung für die Übersetzer: siehe Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001.**

Artikel 6-3

(ex-Artikel 23)

Prüfung der Zulässigkeit

1. Lässt sich ein Antragsgegner, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Staates als des Mitgliedstaats hat, in dem das Verfahren eingeleitet wurde, auf das Verfahren nicht ein, so hat das zuständige Gericht das Verfahren so lange auszusetzen, bis festgestellt ist, dass es dem Antragsgegner möglich war, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so **rechtzeitig** zu empfangen, **dass er sich verteidigen konnte** oder dass alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden.

(1a) Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 findet statt Absatz 1 (...) Anwendung, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe jener Verordnung von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu übermitteln war. (...)
2. (...)
3. **Sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 nicht anwendbar**, so gilt Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe dieses Übereinkommens ins Ausland zu übermitteln war.

Artikel 6-4
(ex-Artikel 7)
*Rechtshängigkeit*⁷

1. Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren **wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien** anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.
2. Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.

Artikel 6-5
(ex-Artikel 8)
*Im Zusammenhang stehende Verfahren*⁸

1. Sind bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren, die im Zusammenhang stehen, anhängig, so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen.
2. Sind diese Verfahren in erster Instanz anhängig, so kann sich jedes später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, wenn das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Verfahren zuständig ist und die Verbindung der Verfahren nach seinem Recht zulässig ist.
3. Verfahren stehen im Sinne dieses Artikels im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.

⁷ Anmerkung für die Übersetzer: siehe Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001.

⁸ Anmerkung für die Übersetzer: siehe Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001.

Artikel 6-6
(ex-Artikel 10)

*Einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher,
die auf eine Sicherung gerichtet sind⁹*

Die im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, können bei den Gerichten dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund dieser Verordnung zuständig ist.

Artikel 7
(verschoben – siehe Artikel 6-4)

Artikel 8
(verschoben – siehe Artikel 6-5)

Artikel 9
(verschoben – siehe Artikel 6-1)

Artikel 10
(verschoben – siehe Artikel 6-6)

Artikel 11
(verschoben – siehe Artikel 6-2)

⁹ **Anmerkung für die Übersetzer: siehe Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001.**

Kapitel III
Anwendbares Recht

Artikel 12-0

Bestimmung des anwendbaren Rechts

Das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht bestimmt sich für die Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (nachstehend "Haager Protokoll von 2007" genannt) gebunden sind, nach jenem Protokoll.

(Artikel 12 bis 21 gestrichen)

Kapitel IV
Gemeinsame Verfahrensvorschriften

Artikel 22

(gestrichen)

Artikel 23

(verschoben – siehe Artikel 6-3)

Artikel 24

(verschoben – siehe Artikel 26-3)

Kapitel V

Anerkennung, Vollstreckbarkeit **und Vollstreckung** der Entscheidungen

Artikel 25-0

Geltungsbereich dieses Kapitels

1. **Dieses Kapitel regelt die Anerkennung, die Vollstreckbarkeit und die Vollstreckung aller Entscheidungen, die unter diese Verordnung fallen.**
2. **Abschnitt 1 gilt für in einem Mitgliedstaat, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangene Entscheidungen.**
3. **Abschnitt 2 gilt für in einem Mitgliedstaat, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangene Entscheidungen.**
4. **Abschnitt 3 gilt für alle Entscheidungen.**

Abschnitt 1

**In einem Mitgliedstaat, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist,
ergangene Entscheidungen**

Artikel 25

Abschaffung des Exequaturverfahrens

1. Eine in einem Mitgliedstaat, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangene Entscheidung wird in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt (...), **ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf** und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.

2. **Eine in einem Mitgliedstaat, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangene Entscheidung, die in diesem Staat vollstreckbar ist, kann in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.**

Artikel 26

Vorläufige Vollstreckbarkeit

(verschoben nach Abschnitt 3 – siehe neuen Artikel 26-21b)

Artikel 26-1

Maßnahmen, die auf eine Sicherung gerichtet sind

Eine vollstreckbare Entscheidung gibt von Rechts wegen die Befugnis, alle auf eine Sicherung gerichteten Maßnahmen zu veranlassen, die im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorgesehen sind.

Artikel 26-2

Keine Auswirkung auf das Bestehen eines Familienverhältnisses

(verschoben – siehe neuen Artikel 26-5a)

Artikel 26-3

Recht auf Beantragung einer Nachprüfung

1. Ein Antragsgegner, der sich im Ursprungsmitgliedstaat nicht auf das Verfahren eingelassen hat, hat das Recht, eine Nachprüfung der Entscheidung durch das zuständige Gericht dieses Mitgliedstaats zu beantragen, wenn
- a) **ihm** das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück **nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, oder**
 - b) er aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage gewesen ist, Einspruch gegen die Unterhaltsforderung zu erheben,
- es sei denn, er hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte¹⁰.**

¹⁰ **Anmerkung für die Übersetzer: siehe Artikel 34 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001.**

2. Die Frist für den Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsgegner vom Inhalt der Entscheidung tatsächlich Kenntnis genommen hat und in der Lage war, entsprechend tätig zu werden, spätestens aber mit dem Tag der ersten Vollstreckungsmaßnahme, die zur Folge hatte, dass die Vermögensgegenstände des Antragsgegners ganz oder teilweise dessen Verfügung entzogen wurden. Der Antragsgegner wird unverzüglich tätig, in jedem Fall aber innerhalb einer Frist von 45 Tagen. Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen.
3. (...)
- 4¹¹. Weist das Gericht den Antrag auf Nachprüfung nach Absatz 1 mit der Begründung zurück, dass keine der Voraussetzungen für eine Nachprüfung nach jenem Absatz erfüllt ist, bleibt die Entscheidung in Kraft.

Entscheidet das Gericht, dass eine Nachprüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe gerechtfertigt ist, so wird die Entscheidung für nichtig erklärt. Die berechtigte Person verliert jedoch nicht die Vorteile der Unterbrechung der Verjährungs- oder Ausschlussfristen noch das Recht, durch das ursprüngliche Verfahren erworbene Unterhaltsansprüche rückwirkend geltend zu machen.

Artikel 26-4

Schriftstücke zum Zwecke der Vollstreckung

1. Für die Vollstreckung einer Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat legt der Antragsteller den zuständigen Vollstreckungsbehörden folgende Schriftstücke vor:
 - a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,

¹¹ Anmerkung für die Übersetzer: siehe Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 und Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007.

- b) **einen Auszug aus der Entscheidung, den die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats unter Verwendung des Formblatts in Anhang I erstellt hat;**
 - ba) **gegebenenfalls ein Schriftstück, aus dem die Höhe der Zahlungsrückstände und das Datum der Berechnung hervorgehen;**
 - c) **gegebenenfalls eine Transliteration oder eine Übersetzung des Inhalts des Formblatts nach Buchstabe b in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats oder – falls es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – nach Maßgabe des Rechts dieses Mitgliedstaats in die Verfahrenssprache oder eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem die Vollstreckung betrieben wird, oder in eine sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat zulässt. Jeder Mitgliedstaat kann angeben, welche Amtssprache oder Amtssprachen der Organe der Europäischen Union er neben seiner oder seinen eigenen für das Ausfüllen des Formblatts zulässt.**
 - d) (...)
2. Die zuständigen Behörden des Vollstreckungsmitgliedstaats können vom Antragsteller nicht verlangen, dass dieser eine Übersetzung der Entscheidung vorlegt. Eine Übersetzung kann jedoch verlangt werden, wenn die Vollstreckung der Entscheidung angefochten wird.
3. **Eine Übersetzung aufgrund dieses Artikels ist von einer Person zu erstellen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.**

Artikel 26-5

Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung

0. **Die im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorgesehenen Gründe für die Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung gelten, sofern sie nicht mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 unvereinbar sind.**

- 1. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats verweigert auf Antrag der verpflichteten Person die Vollstreckung der Entscheidung des Ursprungsgerichts insgesamt oder teilweise, wenn das Recht auf Vollstreckung der Entscheidung des Ursprungsgerichts entweder nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats oder nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats, je nachdem, welches Recht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, verjährt ist.**

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats auf Antrag der verpflichteten Person die Vollstreckung der Entscheidung des Ursprungsgerichts insgesamt oder teilweise verweigern, wenn die Entscheidung mit einer im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangenen Entscheidung oder einer in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ergangenen Entscheidung, die die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt, unvereinbar ist.

Eine Entscheidung, die bewirkt, dass eine frühere Unterhaltsentscheidung aufgrund geänderter Umstände geändert wird, gilt nicht als unvereinbare Entscheidung im Sinne des Unterabsatzes 2.

- 2. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats kann auf Antrag der verpflichteten Person die Vollstreckung der Entscheidung des Ursprungsgerichts insgesamt oder teilweise aussetzen, wenn das zuständige Gericht des Ursprungsmitgliedstaats mit einem Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung des Ursprungsgerichts nach Artikel 26-3 befasst wurde.**

Darüber hinaus setzt die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats auf Antrag der verpflichteten Person die Vollstreckung der Entscheidung des Ursprungsgerichts aus, wenn die Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist.

Artikel 26-5a

(Artikel 26-2 in Dok. 13024/08)

Keine Auswirkung auf das Bestehen eines Familienverhältnisses

Die Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsentscheidung aufgrund dieser Verordnung bewirkt in keiner Weise die Anerkennung von Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft, die der Unterhaltspflicht zugrunde liegen, die zu der Entscheidung geführt hat.

Abschnitt 2

In einem Mitgliedstaat,

der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangene Entscheidungen

Artikel 26-6

(Brüssel I, Artikel 33 mutatis mutandis)

Anerkennung

- 1. Die in einem Mitgliedstaat, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.**
- 2. Bildet die Frage, ob eine Entscheidung anzuerkennen ist, als solche den Gegenstand eines Streites, so kann jede Partei, welche die Anerkennung geltend macht, in dem Verfahren nach diesem Abschnitt die Feststellung beantragen, dass die Entscheidung anzuerkennen ist.**
- 3. Wird die Anerkennung in einem Rechtsstreit vor dem Gericht eines Mitgliedstaats, dessen Entscheidung von der Anerkennung abhängt, verlangt, so kann dieses Gericht über die Anerkennung entscheiden.**

Artikel 26-7

(Brüssel I, Artikel 34 und Artikel 35 Absatz 3 mutatis mutandis)

Gründe für die Ablehnung der Anerkennung

Eine Entscheidung wird nicht anerkannt,

- a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprechen würde. Die Vorschriften über die Zuständigkeit gehören nicht zur öffentlichen Ordnung (*ordre public*);
- b) wenn dem Antragsgegner, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Antragsgegner hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte;
- c) wenn sie mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist;
- d) wenn sie mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird.

Eine Entscheidung, die bewirkt, dass eine frühere Unterhaltsentscheidung aufgrund geänderter Umstände geändert wird, gilt nicht als unvereinbare Entscheidung im Sinne der Buchstaben c und d.

Artikel 26-8
(Brüssel I, Artikel 37 Absatz 2 mutatis mutandis)
Aussetzung des Anerkennungsverfahrens

Das Gericht eines Mitgliedstaats, vor dem die Anerkennung einer in einem Mitgliedstaat, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangenen Entscheidung geltend gemacht wird, setzt das Verfahren aus, wenn die Vollstreckung der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs einstweilen eingestellt ist.

Artikel 26-9
(Brüssel I, Artikel 38 mutatis mutandis)
Vollstreckbarkeit

Eine in einem Mitgliedstaat, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangene Entscheidung, die in diesem Staat vollstreckbar ist, wird in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden ist.

Artikel 26-10
(Brüssel I, Artikel 39 mutatis mutandis)
Örtlich zuständiges Gericht

1. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist an das Gericht oder an die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats zu richten, das beziehungsweise die der Kommission von diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 49b notifiziert wurde.
2. Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, oder durch den Ort, an dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll, bestimmt.

Artikel 26-11
(Brüssel I, Artikel 40, 53 und 54 mutatis mutandis)
Verfahren

1. **Der Antrag auf Ausstellung einer Vollstreckbarerklärung ist unter Verwendung des Formblatts in Anhang [...] zu stellen.**

2. **Dem Antrag sind folgende Schriftstücke beizufügen:**
 - a) **eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,**

 - b) **einen durch das Ursprungsgericht unter Verwendung des Formblatts in Anhang Y erstellten Auszug aus der Entscheidung, unbeschadet des Artikels 26-12;**

 - c) **gegebenenfalls eine Transliteration oder eine Übersetzung des Inhalts des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats oder – falls es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – nach Maßgabe des Rechts dieses Mitgliedstaats in die oder eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem der Antrag gestellt wird, oder in eine sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat zulässt. Jeder Mitgliedstaat kann angeben, welche Amtssprache oder Amtssprachen der Organe der Europäischen Union er neben seiner oder seinen eigenen für das Ausfüllen des Formblatts zulässt.**

- (2a) **Das Gericht oder die zuständige Behörde, bei dem beziehungsweise bei der der Antrag gestellt wird, kann vom Antragsteller nicht verlangen, dass dieser eine Übersetzung der Entscheidung vorlegt. Eine Übersetzung kann jedoch im Rahmen des Rechtsbehelfs nach Artikel 26-15 oder Artikel 26-16 verlangt werden.**

3. **Eine Übersetzung aufgrund dieses Artikels ist von einer Person zu erstellen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.**

Artikel 26-12
(Brüssel I, Artikel 55 mutatis mutandis)
Nichtvorlage des Auszugs

1. Wird der Auszug nach Artikel 26-11 Absatz 2 Buchstabe b nicht vorgelegt, so kann das Gericht eine Frist bestimmen, innerhalb deren er vorzulegen ist, oder sich mit einem gleichwertigen Schriftstück begnügen oder von der Vorlage des Auszugs befreien, wenn es eine weitere Klärung nicht für erforderlich hält.
2. In dem Fall nach Absatz 1 ist auf Verlangen des Gerichts eine Übersetzung der Schriftstücke vorzulegen. Die Übersetzung ist von einer Person zu erstellen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.

Artikel 26-13
(Brüssel I, Artikel 41 mutatis mutandis)
Vollstreckbarerklärung

Sobald die in Artikel 26-11 vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt sind, spätestens aber nach 30 Tagen, wird die Entscheidung ohne Prüfung nach Artikel 26-7 für vollstreckbar erklärt, es sei denn, dies erweist sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände als nicht möglich. Die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, erhält in diesem Abschnitt des Verfahrens keine Gelegenheit, eine Erklärung abzugeben.

Artikel 26-14
(Brüssel I, Artikel 42 mutatis mutandis)
Mitteilung der Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung

1. Die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung wird dem Antragsteller unverzüglich in der Form mitgeteilt, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

2. Die Vollstreckbarerklärung und, soweit dies noch nicht geschehen ist, die Entscheidung werden der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, zugestellt.

Artikel 26-15

(Brüssel I, Artikel 43 mutatis mutandis)

Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über den Antrag

1. Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann jede Partei einen Rechtsbehelf einlegen.
2. Der Rechtsbehelf wird bei dem Gericht eingelegt, das der betreffende Mitgliedstaat der Kommission nach Artikel 49b notifiziert hat.
3. Über den Rechtsbehelf wird nach den Vorschriften entschieden, die für Verfahren mit beiderseitigem rechtlichen Gehör maßgebend sind.
4. Lässt sich die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, auf das Verfahren vor dem mit dem Rechtsbehelf des Antragstellers befassten Gericht nicht ein, so ist Artikel 6-3 auch dann anzuwenden, wenn diese Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat.
5. Der Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung ist innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Zustellung einzulegen. Hat die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem die Vollstreckbarerklärung ergangen ist, so beträgt die Frist für den Rechtsbehelf 45 Tage und beginnt von dem Tage an zu laufen, an dem die Vollstreckbarerklärung ihr entweder in Person oder in ihrer Wohnung zugestellt worden ist. Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen.

Artikel 26-16

(Brüssel I, Artikel 44 mutatis mutandis)

Verfahren zur Anfechtung der Entscheidung über den Rechtsbehelf

Die über den Rechtsbehelf ergangene Entscheidung kann nur im Wege des Verfahrens angefochten werden, das der betreffende Mitgliedstaat der Kommission nach Artikel 49b notifiziert hat.

Artikel 26-17

(Brüssel I, Artikel 45 mutatis mutandis)

Versagung oder Aufhebung einer Vollstreckbarerklärung

1. Die Vollstreckbarerklärung darf von dem mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 26-15 oder Artikel 26-16 befassten Gericht nur aus einem der in Artikel 26-7 aufgeführten Gründe versagt oder aufgehoben werden.
2. Vorbehaltlich des Artikels 26-15 Absatz 4 erlässt das mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 26-15 befasste Gericht seine Entscheidung innerhalb von 90 Tagen nach seiner Befassung, es sei denn, dies erweist sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände als nicht möglich.
3. Das mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 26-16 befasste Gericht erlässt seine Entscheidung unverzüglich.

Artikel 26-18

(Brüssel I, Artikel 46 mutatis mutandis)

Aussetzung des Verfahrens

Das mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 26-15 oder Artikel 26-16 befasste Gericht setzt auf Antrag der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, das Verfahren aus, wenn die Vollstreckung der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs einstweilen eingestellt ist.

Artikel 26-19

(Brüssel I, Artikel 47 mutatis mutandis)

Einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind

- 1. Ist eine Entscheidung nach diesem Abschnitt anzuerkennen, so ist der Antragsteller nicht daran gehindert, einstweilige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats in Anspruch zu nehmen, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung nach Artikel 26-13 bedarf.**
- 2. Die Vollstreckbarerklärung gibt von Rechts wegen die Befugnis, solche Maßnahmen zu veranlassen.**
- 3. Solange die in Artikel 26-15 Absatz 5 vorgesehene Frist für den Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung läuft und solange über den Rechtsbehelf nicht entschieden ist, darf die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen.**

Artikel 26-20

(Brüssel I, Artikel 48 mutatis mutandis)

Teilvollstreckung

- 1. Ist durch die Entscheidung über mehrere mit dem Antrag geltend gemachte Ansprüche erkannt und kann die Vollstreckbarerklärung nicht für alle Ansprüche erteilt werden, so erteilt das Gericht sie für einen oder mehrere dieser Ansprüche.**
- 2. Der Antragsteller kann beantragen, dass die Vollstreckbarerklärung nur für einen Teil des Gegenstands der Entscheidung erteilt wird.**

Artikel 26-21
(Brüssel I, Artikel 52 mutatis mutandis)
Keine Stempelabgaben oder Gebühren

Im Vollstreckungsmitgliedstaat dürfen im Vollstreckbarerklärungsverfahren keine nach dem Streitwert abgestuften Stempelabgaben oder Gebühren erhoben werden.

Artikel 26-21a
Schriftstücke zum Zwecke der Vollstreckung
(gestrichen)

Abschnitt 3
Gemeinsame Bestimmungen für alle Entscheidungen

Artikel 26-21b
(Artikel 26 in Dok. 13024/08)
Vorläufige Vollstreckbarkeit

Das Ursprungsgericht kann die Entscheidung ungeachtet eines etwaigen Rechtsbehelfs für vorläufig vollstreckbar erklären, auch wenn das innerstaatliche Recht keine Vollstreckbarkeit von Rechts wegen vorsieht.

Artikel 26-22
Geltendmachung einer anerkannten Entscheidung

- 1. Eine Partei, die in einem anderen Mitgliedstaat eine nach Artikel 25 Absatz 1 oder nach Abschnitt 2 anerkannte Entscheidung geltend machen will, hat eine Ausfertigung der Entscheidung vorzulegen, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.**

- 2. Das Gericht, bei dem die anerkannte Entscheidung geltend gemacht wird, kann die Partei, die die anerkannte Entscheidung geltend macht, gegebenenfalls auffordern, einen vom Ursprungsgericht erstellten Auszug unter Verwendung des Formblatts in Anhang I beziehungsweise in Anhang Y vorzulegen.**

Das Ursprungsgericht erstellt diesen Auszug auch auf Antrag jeder betroffenen Partei.

3. **Gegebenenfalls übermittelt die Partei, die die anerkannte Entscheidung geltend macht, eine Transliteration oder eine Übersetzung des Inhalts des in Absatz 2 genannten Formblatts in die Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats oder – falls es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats in die oder eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem die anerkannte Entscheidung geltend gemacht wird, oder in eine sonstige Sprache, die der betreffende Mitgliedstaat zulässt. Jeder Mitgliedstaat kann angeben, welche Amtssprache oder Amtssprachen der Organe der Europäischen Union er neben seiner oder seinen eigenen für das Ausfüllen des Formblatts zulässt.**
4. **Eine Übersetzung aufgrund dieses Artikels ist von einer Person zu erstellen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.**

Artikel 26-23

Vollstreckungsverfahren und Bedingungen für die Vollstreckung

1. **Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung (...) gilt für das Verfahren zur Vollstreckung der in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats. Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckbar ist, wird unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung.**
2. **Für die Vollstreckung einer Entscheidung, die in einem anderen Mitgliedstaat ergangen ist, darf von der Partei, die die Vollstreckung beantragt, nicht verlangt werden, dass sie im Vollstreckungsmitgliedstaat über eine Postanschrift oder einen bevollmächtigten Vertreter verfügt, unbeschadet der Personen, die im Bereich der Vollstreckungsverfahren zuständig sind.**

Artikel 26-24

(ex-Artikel 32)

Keine Nachprüfung in der Sache

Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung darf in dem Mitgliedstaat, **in dem die Anerkennung, die Vollstreckbarkeit oder die Vollstreckung beantragt wird**, in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden.

Artikel 26-25

(Haager Übereinkommen Artikel 43 Absatz 1 mutatis mutandis)

Kein Vorrang der Eintreibung von Kosten

Die Eintreibung von Kosten, die bei der Anwendung dieser Verordnung entstehen, hat keinen Vorrang vor der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Kapitel Va

Antrag auf erneute Prüfung

(gestrichen und in Kapitel V aufgenommen)

Kapitel VI

Vollstreckung

(gestrichen und in Kapitel V aufgenommen)

Artikel 27

Vollstreckungsverfahren und Bedingungen für die Vollstreckung

(verschoben – neuer Artikel 26-23)

Artikel 28

Schriftstücke

(verschoben nach Abschnitt 1 – neuer Artikel 26-4)

Artikel 29

Prozesskostenhilfe

(in Artikel D Absatz 2 des neuen Kapitels VIa über den Zugang zum Recht aufgenommen)

Artikel 30

Sicherheitsleistung und Hinterlegung

(in Artikel A Absatz 5 des neuen Kapitels VIa über den Zugang zum Recht aufgenommen)

Artikel 31

Legalisation oder ähnliche Förmlichkeit

(in Kapitel IX "Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen" als neuer Artikel 47d aufgenommen)

Artikel 32

Keine Nachprüfung in der Sache

(verschoben – neuer Artikel 26-24)

Artikel 33

Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung

(verschoben nach Abschnitt 1 – neuer Artikel 26-5)

Artikel 34

(gestrichen)

Artikel 35

(gestrichen)

Artikel 36

(gestrichen)

Kapitel VIa
Zugang zum Recht

Artikel A

Anspruch auf Prozesskostenhilfe

*(teilweise an Artikel 3 der Prozesskosten-Richtlinie, teilweise an Artikel 14 des Haager
Übereinkommens und teilweise an den früheren Artikel 30 angelehnt)*

- 1. An einer Streitsache im Sinne dieser Verordnung beteiligte Parteien haben nach Maßgabe dieses Kapitels effektiven Zugang zum Recht in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich im Rahmen von Vollstreckungsverfahren und Rechtsbehelfen.**

In den Fällen gemäß Kapitel VIII wird der effektive Zugang zum Recht durch den ersuchten Mitgliedstaat jedem Antragsteller gewährleistet, der seinen Aufenthalt im ersuchenden Mitgliedstaat hat.

- 2. Um einen solchen effektiven Zugang zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten Prozesskostenhilfe nach diesem Kapitel, sofern nicht Absatz 3 anzuwenden ist.**
- 3. In den Fällen gemäß Kapitel VIII ist ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet, Prozesskostenhilfe zu leisten, wenn und soweit die Verfahren in diesem Mitgliedstaat es den Parteien gestatten, die Sache ohne Prozesskostenhilfe zu betreiben, und die Zentrale Behörde die nötigen Dienstleistungen unentgeltlich erbringt.**

4. Die Voraussetzungen für den Zugang zu Prozesskostenhilfe dürfen nicht enger als die für vergleichbare innerstaatliche Fälle geltenden sein.
5. In Verfahren, die Unterhaltspflichten betreffen, darf für die Zahlung von Verfahrenskosten eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gleich welcher Bezeichnung nicht auferlegt werden.

Artikel B

Gegenstand der Prozesskostenhilfe

(Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 7 der Prozesskostenhilfe-Richtlinie und Artikel 3 Buchstabe c des Haager Übereinkommens)

1. Nach diesem Kapitel gewährte Prozesskostenhilfe ist die Unterstützung, die erforderlich ist, damit die Parteien ihre Rechte in Erfahrung bringen und geltend machen können und damit sichergestellt werden kann, dass ihre Anträge, die über die Zentralen Behörden oder direkt an die zuständigen Behörden übermittelt werden, in umfassender und wirksamer Weise bearbeitet werden. Sie umfasst soweit erforderlich Folgendes:
 - a) eine vorprozessuale Rechtsberatung im Hinblick auf eine außergerichtliche Streitbeilegung;
 - b) den Rechtsbeistand bei Anrufung einer Behörde oder eines Gerichts und die rechtliche Vertretung vor Gericht;
 - c) eine Befreiung von den Gerichtskosten und den Kosten für Personen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben während des Prozesses beauftragt werden, oder eine Unterstützung bei solchen Kosten;
 - d) in Mitgliedstaaten, in denen die unterliegende Partei die Kosten der Gegenpartei übernehmen muss, im Falle einer Prozessniederlage des Empfängers der Prozesskostenhilfe auch die Kosten der Gegenpartei, sofern die Prozesskostenhilfe diese Kosten umfasst hätte, wenn der Empfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts gehabt hätte;

- e) **Dolmetschleistungen;**
- f) **Übersetzung der vom Gericht oder von der zuständigen Behörde verlangten und vom Empfänger der Prozesskostenhilfe vorgelegten Schriftstücke, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich sind;**
- g) **Reisekosten, die vom Empfänger der Prozesskostenhilfe zu tragen sind, wenn das Recht oder das Gericht des betreffenden Mitgliedstaats die Anwesenheit der mit der Darlegung des Falles des Empfängers befassten Personen bei Gericht verlangen und das Gericht entscheidet, dass die betreffenden Personen nicht auf andere Weise zur Zufriedenheit des Gerichts gehört werden können.**

Artikel C

Unentgeltliche Prozesskostenhilfe bei Anträgen auf Unterhaltsleistungen für Kinder, die über die Zentralen Behörden gestellt werden

(Artikel 15 des Haager Übereinkommens und Artikel 3 Absatz 5 der Prozesskostenhilfe-Richtlinie)

1. **Der ersuchte Mitgliedstaat leistet unentgeltliche Prozesskostenhilfe für alle von einer berechtigten Person nach Artikel 42b gestellten Anträge in Bezug auf Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.**
2. **Ungeachtet des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats in Bezug auf andere Anträge als solche nach Artikel 42b Absatz 1 Buchstaben a0 und a die Gewährung unentgeltlicher Prozesskostenhilfe ablehnen, wenn sie den Antrag oder einen Rechtsbehelf für offensichtlich unbegründet erachtet.**

Artikel D

Fälle, die nicht unter Artikel C fallen

(Artikel 17 des Haager Übereinkommens und ex-Artikel 29)

- 1. In Fällen, die nicht unter Artikel C fallen, kann vorbehaltlich der Artikel A und B die Gewährung der Prozesskostenhilfe gemäß dem innerstaatlichem Recht insbesondere von den Voraussetzungen der Prüfung der Mittel des Antragstellers oder der Begründetheit des Antrags abhängig gemacht werden.**

- 2. Ist einer Partei im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt worden, so genießt sie ungeachtet des Absatzes 1 in jedem Anerkennungs-, Vollstreckbarerklärungs- oder Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der Prozesskostenhilfe oder der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigste oder umfassendste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.**

- 3. Hat eine Partei im Ursprungsmitgliedstaat ein unentgeltliches Verfahren vor einer in Anhang IX aufgeführten Verwaltungsbehörde in Anspruch nehmen können, so hat sie ungeachtet des Absatzes 1 in jedem Anerkennungs-, Vollstreckbarerklärungs- oder Vollstreckungsverfahren Anspruch auf Prozesskostenhilfe nach Absatz 2. Zu diesem Zweck muss sie ein von der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats erstelltes Schriftstück vorgelegen, mit dem bescheinigt wird, dass sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, um ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen zu können.**

Die für die Zwecke dieses Absatzes zuständigen Behörden sind in Anhang X aufgelistet. Dieser Anhang wird nach dem Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 51 Absatz 1a erstellt.

Kapitel VII
Gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden

Artikel 37

Anwendung dieser Verordnung auf gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden

1. **Die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen Vergleiche und öffentlichen Urkunden sind in einem anderen Mitgliedstaat wie Entscheidungen gemäß Kapitel V anzuerkennen und in der gleichen Weise vollstreckungsfähig.**
2. **Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten, soweit erforderlich, auch für gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden.**
3. **Die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats erstellt auf Antrag jeder betroffenen Partei einen Auszug des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde unter Verwendung des Formblatts in Anhang I beziehungsweise in Anhang II.**

Artikel 38

Vollstreckung, Zugang zum Recht und Verwaltungszusammenarbeit (...)
(gestrichen und als Absätze 2 und 3 in Artikel 37 aufgenommen)

Kapitel VIII
Verwaltungszusammenarbeit

Artikel 39

(Haager Übereinkommen Artikel 4 und Verordnung Brüssel IIa Artikel 53 mutatis mutandis)

Bestimmung der Zentralen Behörden

- 1. Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine Zentrale Behörde, welche die ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben wahrnimmt.**

- 2. Einem Mitgliedstaat, der ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat mit mehreren Rechtssystemen oder einem Mitgliedstaat, der aus autonomen Gebietseinheiten besteht, steht es frei, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen, deren räumliche und persönliche Zuständigkeit er festlegen muss. Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so bestimmt er die Zentrale Behörde, an die Mitteilungen zur Übermittlung an die zuständige Zentrale Behörde in diesem Staat gerichtet werden können. Wurde eine Mitteilung an eine nicht zuständige Zentrale Behörde gerichtet, so hat diese die Mitteilung an die zuständige Zentrale Behörde weiterzuleiten und den Absender davon in Kenntnis zu setzen.**

3. **Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission nach Artikel 49b über die Bestimmung der Zentralen Behörde oder der Zentralen Behörden sowie über deren Kontaktdaten und gegebenenfalls deren Zuständigkeit nach Absatz 2.**

Artikel 40

(Haager Übereinkommen Artikel 5 mutatis mutandis)

Allgemeine Aufgaben der Zentralen Behörden

1. **Die Zentralen Behörden**

- a) **arbeiten zusammen, einschließlich durch den Austausch von Informationen, und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Mitgliedstaaten, um die Ziele dieser Verordnung zu verwirklichen,**
- b) **suchen soweit möglich nach Lösungen für Schwierigkeiten, die bei der Anwendung dieser Verordnung auftreten.**

2. **Die Zentralen Behörden (...) ergreifen Maßnahmen, um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern und die Zusammenarbeit untereinander zu stärken. Hierzu wird das mit der Entscheidung 2001/470/EG eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen genutzt ¹².**

¹² **Anmerkung für die Übersetzer: siehe Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003.**

Artikel 41
(Haager Übereinkommen Artikel 6 mutatis mutandis)
Besondere Aufgaben der Zentralen Behörden

1. Die Zentralen Behörden leisten bei Anträgen nach Artikel 42b Hilfe, indem sie insbesondere
 - a) diese Anträge übermitteln und entgegennehmen;
 - b) Verfahren bezüglich dieser Anträge einleiten oder die Einleitung solcher Verfahren erleichtern.

2. In Bezug auf diese Anträge treffen sie alle angemessenen Maßnahmen, um
 - a) Prozesskostenhilfe zu gewähren oder die Gewährung von Prozesskostenhilfe zu erleichtern, wenn die Umstände es erfordern;
 - b) dabei behilflich zu sein, den Aufenthaltsort der verpflichteten oder der berechtigten Person ausfindig zu machen, insbesondere in Anwendung der Artikel 44, 46 und 47;
 - c) die Erlangung einschlägiger Auskünfte über das Einkommen und bei Bedarf das Vermögen der verpflichteten oder der berechtigten Person einschließlich der Belegenheit von Vermögensgegenständen zu erleichtern, insbesondere in Anwendung der Artikel 44, 46 und 47;
 - d) gütliche Regelungen zu fördern, um die freiwillige Zahlung von Unterhalt zu erreichen, wenn angebracht durch Mediation, Schlichtung oder ähnliche Mittel;
 - e) die fortlaufende Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen einschließlich der Zahlungsrückstände zu erleichtern;
 - f) die Eintreibung und zügige Überweisung von Unterhalt zu erleichtern;
 - g) unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 die Beweiserhebung, sei es durch Urkunden oder durch andere Beweismittel, zu erleichtern;
 - h) bei der Feststellung der Abstammung Hilfe zu leisten, wenn dies zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen notwendig ist;

- i) Verfahren zur Erwirkung notwendiger vorläufiger Maßnahmen, die auf das betreffende Hoheitsgebiet beschränkt sind und auf die Absicherung des Erfolgs eines anhängigen Unterhaltsantrags abzielen, einzuleiten oder die Einleitung solcher Verfahren zu erleichtern;
 - j) unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 die Zustellung von Schriftstücken zu erleichtern.
3. Die Aufgaben, die nach diesem Artikel der Zentralen Behörde übertragen sind, können in dem vom Recht des betroffenen Mitgliedstaats vorgesehenen Umfang von öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtungen oder anderen der Aufsicht der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats unterliegenden Stellen wahrgenommen werden. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission gemäß Artikel 49b die Bestimmung solcher Einrichtungen oder anderen Stellen sowie deren Kontaktdaten und Zuständigkeit mit.
4. Dieser Artikel und Artikel 41b verpflichten eine Zentrale Behörde nicht zur Ausübung von Befugnissen, die nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats ausschließlich den Gerichten zustehen.

Artikel 41a

(Haager Übereinkommen Artikel 42 mutatis mutandis)

Vollmacht

Die Zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedstaats kann vom Antragsteller eine Vollmacht nur verlangen, wenn sie in seinem Namen in Gerichtsverfahren oder in Verfahren vor anderen Behörden tätig wird, oder um einen Vertreter für diese Zwecke zu bestimmen.

Artikel 41b
(Haager Übereinkommen Artikel 7 mutatis mutandis)
Ersuchen um Durchführung besonderer Maßnahmen

1. Eine Zentrale Behörde kann unter Angabe der Gründe eine andere Zentrale Behörde auch dann ersuchen, angemessene besondere Maßnahmen nach Artikel 41 Absatz 2 Buchstaben b, c, g, h, i und j zu treffen, wenn kein Antrag nach Artikel 42b anhängig ist. Die ersuchte Zentrale Behörde trifft, wenn sie es für notwendig erachtet, angemessene Maßnahmen, um einem potenziellen Antragsteller bei der Einreichung eines Antrags nach Artikel 42b oder bei der Feststellung behilflich zu sein, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll.
 - 1a. Im Falle eines Ersuchens gemäß Artikel 41 Absatz 2 Buchstaben b und c holt die ersuchte Zentrale Behörde die erbetenen Informationen ein, erforderlichenfalls in Anwendung von Artikel 44. Informationen nach Artikel 44 Absatz 1a Buchstaben b, c und d dürfen jedoch erst eingeholt werden, wenn die berechtigte Person eine Ausfertigung einer zu vollstreckenden Entscheidung, eines zu vollstreckenden gerichtlichen Vergleichs oder einer zu vollstreckenden öffentlichen Urkunde, gegebenenfalls zusammen mit dem Auszug nach den Artikeln 26-4, 26-11, 26-21a oder 37, vorlegt.

Die ersuchte Zentrale Behörde übermittelt die eingeholten Informationen an die ersuchende Zentrale Behörde. Wurden diese Informationen in Anwendung von Artikel 44 eingeholt, wird dabei nur die Anschrift des potenziellen Antragsgegners im ersuchten Mitgliedstaat übermittelt. Im Rahmen eines Ersuchens im Hinblick auf die Anerkennung, die Vollstreckbarkeitserklärung oder die Vollstreckung wird dabei außerdem einzig auch angegeben, ob Einkommen oder Vermögen der verpflichteten Person in diesem Staat bestehen.

Ist die ersuchte Zentrale Behörde nicht in der Lage, die erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen, so teilt sie dies der ersuchenden Zentralen Behörde unverzüglich unter Angabe der Gründe mit.

2. **Eine Zentrale Behörde kann auf Ersuchen einer anderen Zentralen Behörde auch besondere Maßnahmen in einem Fall mit Auslandsbezug treffen, der die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen betrifft und im ersuchenden Mitgliedstaat anhängig ist.**
- 2a. **Die Zentralen Behörden verwenden für Ersuchen nach diesem Artikel das Formblatt in Anhang V.**

Artikel 42

(Haager Übereinkommen Artikel 8 mutatis mutandis)

Kosten der Zentralen Behörde

1. **Jede Zentrale Behörde trägt die Kosten, die ihr durch die Anwendung dieser Verordnung entstehen.**
2. **Die Zentralen Behörden dürfen vom Antragsteller für ihre nach dieser Verordnung erbrachten Dienstleistungen keine Gebühren erheben, außer für außergewöhnliche Kosten, die sich aus einem Ersuchen um besondere Maßnahmen nach Artikel 41b ergeben.**

Für die Zwecke dieses Absatzes gelten die Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung des Aufenthaltsorts der verpflichteten Person nicht als außergewöhnlich.

3. **Die ersuchte Zentrale Behörde kann sich die außergewöhnlichen Kosten nach Absatz 2 nur erstatten lassen, wenn der Antragsteller im Voraus zugestimmt hat, dass die Dienstleistungen mit einem Kostenaufwand in der betreffenden Höhe erbracht werden.**

Artikel 42a
(Haager Übereinkommen Artikel 9 mutatis mutandis)
Übermittlung von Anträgen über die Zentralen Behörden

Anträge nach diesem Kapitel sind über die Zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, bei der Zentralen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats zu stellen.

Artikel 42b
(Haager Übereinkommen Artikel 10 mutatis mutandis)
Zur Verfügung stehende Anträge

1. Eine berechtigte Person, die Unterhaltsansprüche nach dieser Verordnung geltend machen will, kann Folgendes beantragen:
 - a-0) Anerkennung oder Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung;
 - a) Vollstreckung einer im ersuchten Mitgliedstaat ergangenen oder anerkannten Entscheidung;
 - b) Herbeiführen einer Entscheidung im ersuchten Mitgliedstaat, wenn keine Entscheidung vorliegt, einschließlich, soweit erforderlich, der Feststellung der Abstammung;
 - c) Herbeiführen einer Entscheidung im ersuchten Mitgliedstaat, wenn die Anerkennung und die Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung, die in einem anderen Staat als dem ersuchten Mitgliedstaat ergangen ist, nicht möglich ist;
 - d) Änderung einer im ersuchten Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung;
 - e) Änderung einer Entscheidung, die in einem anderen Staat als dem ersuchten Mitgliedstaat ergangen ist.

2. Eine verpflichtete Person, gegen die eine Unterhaltsentscheidung vorliegt, kann Folgendes beantragen:
 - a-0) Anerkennung einer Entscheidung, die die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckung einer früheren Entscheidung im ersuchten Mitgliedstaat bewirkt;
 - a) Änderung einer im ersuchten Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung;
 - b) Änderung einer Entscheidung, die in einem anderen Staat als dem ersuchten Mitgliedstaat ergangen ist.

- 2a. Bei Anträgen nach diesem Artikel werden der Beistand und die Vertretung nach Artikel B Absatz 1 Buchstabe b durch die Zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedstaats entweder unmittelbar oder über öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen oder andere Stellen oder Personen geleistet.

3. Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats behandelt und unterliegen den in diesem Mitgliedstaat geltenden Zuständigkeitsvorschriften.

Artikel 42c

(Haager Übereinkommen Artikel 11 mutatis mutandis)

Inhalt des Antrags

0. Für Anträge nach Artikel 42b ist das Formblatt in Anhang VI zu verwenden.

1. Anträge nach Artikel 42b müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) eine Erklärung in Bezug auf die Art des Antrags oder der Anträge;
 - b) den Namen und die Kontaktdaten des Antragstellers, einschließlich seiner Anschrift und seines Geburtsdatums;

- c) **den Namen und, sofern bekannt, die Anschrift sowie das Geburtsdatum des Antragsgegners;**
 - d) **den Namen und das Geburtsdatum jeder Person, für die Unterhalt verlangt wird;**
 - e) **die Gründe, auf die sich der Antrag stützt;**
 - f) **wenn die berechnigte Person den Antrag stellt, Angaben zu dem Ort, an dem die Unterhaltszahlungen geleistet oder an den sie elektronisch überwiesen werden sollen;**
 - g) **den Namen und die Kontaktdaten der Person oder Dienststelle in der Zentralen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats, die für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist.**
- 1a. **Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b kann die persönliche Anschrift des Antragstellers im Falle familiärer Gewalt durch eine andere Anschrift ersetzt werden, sofern das innerstaatliche Recht des ersuchten Mitgliedstaats nicht vorschreibt, dass der Antragsteller für die Zwecke des Verfahrens seine persönliche Anschrift angibt.**
2. **Wenn angebracht und soweit bekannt, muss der Antrag außerdem Folgendes enthalten:**
- a) **Angaben über die finanziellen Verhältnisse der berechtigten Person;**
 - b) **Angaben über die finanziellen Verhältnisse der verpflichteten Person, einschließlich des Namens und der Anschrift des Arbeitgebers der verpflichteten Person, sowie Art und Belegenheit der Vermögensgegenstände der verpflichteten Person;**
 - c) **alle anderen Angaben, die es gestatten, den Aufenthaltsort des Antragsgegners ausfindig zu machen.**
3. **Dem Antrag sind alle erforderlichen Angaben oder schriftlichen Belege einschließlich gegebenenfalls Unterlagen zum Nachweis des Anspruchs des Antragstellers auf Prozesskostenhilfe beizufügen. Anträgen nach Artikel 42b Absatz 1 Buchstaben a-0 und a und Absatz 2 Buchstabe a-0 sind je nach Fall nur die in den Artikeln 26-4, 26-11, 26-21a oder 37 oder die in Artikel 25 des Haager Übereinkommens von 2007 aufgeführten Schriftstücke beizufügen.**

Artikel 42d

(Haager Übereinkommen Artikel 12 mutatis mutandis)

***Übermittlung, Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge und Fälle
durch die Zentralen Behörden***

- 1. Die Zentrale Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats ist dem Antragsteller behilflich, um sicherzustellen, dass der Antrag alle Schriftstücke und Angaben umfasst, die nach Kenntnis dieser Behörde für seine Prüfung notwendig sind.**
- 2. Nachdem sich die Zentrale Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats davon überzeugt hat, dass der Antrag den Erfordernissen dieser Verordnung entspricht, übermittelt sie ihn der Zentralen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats.**
- 3. Innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Eingangs des Antrags bestätigt die ersuchte Zentrale Behörde den Eingang des Antrags unter Verwendung des Formblatts in Anhang 1 des Anhangs VI, benachrichtigt die Zentrale Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats über die ersten Maßnahmen, die zur Bearbeitung des Antrags getroffen wurden oder werden, und fordert gegebenenfalls die von ihr für notwendig erachteten zusätzlichen Schriftstücke oder Angaben an. Innerhalb derselben Frist von 30 Tagen teilt die ersuchte Zentrale Behörde der ersuchenden Zentralen Behörde den Namen und die Kontaktdaten der Person oder Dienststelle mit, die damit beauftragt ist, Fragen im Hinblick auf den Stand des Antrags zu beantworten.**
- 4. Innerhalb von 60 Tagen nach der Empfangsbestätigung unterrichtet die ersuchte Zentrale Behörde die ersuchende Zentrale Behörde unter Verwendung des Formblatts in Anhang VIII über den Stand des Antrags.**

5. Die ersuchende und die ersuchte Zentrale Behörde unterrichten einander
 - a) über die Identität der Person oder der Dienststelle, die für einen bestimmten Fall zuständig ist;
 - b) über den Stand des Fallesund beantworten Auskunftersuchen rechtzeitig.
6. Die Zentralen Behörden behandeln einen Fall so zügig, wie es eine sachgemäße Prüfung seines Gegenstands zulässt.
7. Die Zentralen Behörden benutzen untereinander die schnellsten und effizientesten Kommunikationsmittel, die ihnen zur Verfügung stehen.
8. Eine ersuchte Zentrale Behörde kann die Bearbeitung eines Antrags nur ablehnen, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen dieser Verordnung nicht erfüllt sind. In diesem Fall unterrichtet die betreffende Zentrale Behörde die ersuchende Zentrale Behörde umgehend unter Verwendung des Formblatts in Anhang VII über die Gründe für ihre Ablehnung.
9. Die ersuchte Zentrale Behörde kann einen Antrag nicht allein deshalb ablehnen, weil zusätzliche Schriftstücke oder Angaben erforderlich sind. Die ersuchte Zentrale Behörde kann die ersuchende Zentrale Behörde jedoch auffordern, solche zusätzlichen Schriftstücke oder Angaben zu übermitteln. Geschieht dies nicht innerhalb von 90 Tagen oder einer von der ersuchten Zentralen Behörde gesetzten längeren Frist, so kann diese Behörde beschließen, die Bearbeitung des Antrags zu beenden. In diesem Fall unterrichtet sie die ersuchende Zentrale Behörde unter Verwendung des Formblatts in Anhang VII über die Ablehnung des Antrags.

Artikel 42e

Kommunikationsmittel

(gestrichen)

Artikel 42f
Sprachenregelung

1. **Das Formblatt für das Ersuchen oder den Antrag ist in der Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem sich die betreffende Zentrale Behörde befindet, oder in einer sonstigen Amtssprache der Organe der Europäischen Union, die der ersuchte Mitgliedstaat zulässt, auszufüllen, es sei denn, die Zentrale Behörde dieses Mitgliedstaats verzichtet auf eine Übersetzung.**
- 1a. **Unbeschadet der Artikel 26-4, 26-11, 26-21a, 26-22 und 47c-0 werden die dem Formblatt für das Ersuchen oder den Antrag beigefügten Schriftstücke nur in die gemäß Absatz 1 bestimmte Sprache übersetzt, wenn eine Übersetzung für die Gewährung der beantragten Hilfe erforderlich ist.**
2. **Die sonstige Kommunikation zwischen den Zentralen Behörden erfolgt in der nach Absatz 1 bestimmten Sprache, sofern die Zentralen Behörden nichts anderes vereinbaren.**
3. **(verschoben nach Kapitel IX – siehe Artikel 47c-0)**

Artikel 43
Zusammenkünfte

1. Zur leichteren Anwendung dieser Verordnung finden regelmäßig Zusammenkünfte der Zentralen Behörden statt.
2. Die Einberufung dieser Zusammenkünfte erfolgt im Einklang mit der Entscheidung 2001/470/EG¹³.

¹³ **Anmerkung für die Übersetzer: siehe Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003.**

Artikel 44

Zugang der Zentralen Behörden zu Informationen

- 1. Nach Maßgabe dieses Kapitels und abweichend von Artikel 41 Absatz 4 setzt die ersuchte Zentrale Behörde alle geeigneten und angemessenen Mittel ein, um die Informationen gemäß Absatz 1a einzuholen, die erforderlich sind, um in einem bestimmten Fall den Erlass, die Änderung, die Anerkennung, die Vollstreckbarerklärung oder die Vollstreckung einer Entscheidung zu erleichtern.**

Die gegebenenfalls vom ersuchten Mitgliedstaat bestimmten Behörden oder Verwaltungen, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Tätigkeit in diesem Staat über die Informationen nach Absatz 1a verfügen und für ihre Verarbeitung im Sinne der Richtlinie 95/46/EG verantwortlich sind, stellen diese Informationen vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der nationalen oder öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt sind, der ersuchten Zentralen Behörde auf Anfrage in den Fällen, in denen die ersuchte Zentrale Behörde keinen direkten Zugang zu diesen Informationen hat, zur Verfügung.

Andere juristische Personen, die im ersuchten Mitgliedstaat über die Informationen nach Absatz 1a verfügen und für ihre Verarbeitung im Sinne der Richtlinie 95/46/EG verantwortlich sind, stellen diese Informationen der ersuchten Zentralen Behörde auf Anfrage zur Verfügung, wenn sie nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats dazu befugt sind.

Die ersuchte Zentrale Behörde leitet die so erlangten Informationen erforderlichenfalls an die ersuchende Zentrale Behörde weiter.

- 1a. Bei diesen Informationen **muss es sich um Informationen handeln, über die die Behörden, Verwaltungen oder Personen nach Absatz 1 bereits verfügen. Die betreffenden Informationen müssen angemessen und erheblich sein und dürfen nicht über das Erforderliche hinausgehende Angaben umfassen; sie betreffen Folgendes:**
- a) Anschrift der verpflichteten oder der berechtigten Person;
 - b) Einkommen **der verpflichteten Person;**
 - c) **Nennung des Arbeitgebers der verpflichteten Person und der Bankverbindung(en) der verpflichteten Person und**
 - d) **Vermögen der verpflichteten Person.**

Für die Zwecke der Herbeiführung oder Änderung einer Entscheidung kann die ersuchte Zentrale Behörde nur die Angaben nach Buchstabe a anfordern.

Für die Zwecke der Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung einer Entscheidung kann die ersuchte Zentrale Behörde alle Angaben nach Unterabsatz 1 anfordern. Die Angaben nach Buchstabe d können jedoch nur dann angefordert werden, wenn die Angaben nach den Buchstaben b und c nicht ausreichen, um die Vollstreckung der Entscheidung zu ermöglichen.

2. **(gestrichen)**

3. **(gestrichen)**

Artikel 45

Übermittlung von Informationen

(gestrichen)

Artikel 46

Weiterleitung und Verwendung der Informationen

1. (...)
- 1a. **Die Zentralen Behörden leiten die Informationen nach Artikel 44 Absatz 1a innerhalb ihres Mitgliedstaats je nach Fall an die zuständigen Gerichte, die für die Zustellung von Schriftstücken zuständigen Behörden und die mit der Vollstreckung einer Entscheidung betrauten zuständigen Behörden weiter.**
2. **Jede Behörde oder jedes Gericht, der/dem Informationen aufgrund von Artikel 44 übermittelt wurden, darf diese nur (...) zur Erleichterung der Beitreibung von Unterhaltsforderungen verwenden. (...)**

Mit Ausnahme der Informationen, die sich einzig darauf beziehen, ob eine Anschrift, Einkommen oder Vermögen im ersuchten Mitgliedstaat bestehen, dürfen vorbehaltlich der Anwendung der Verfahrensregeln vor einem Gericht die Informationen nach Artikel 44 Absatz 1a nicht der Person bekannt gemacht werden, die die ersuchende Zentrale Behörde angerufen hat.

3. **Jede Behörde, die ihr aufgrund von Artikel 44 übermittelte Informationen bearbeitet, darf diese nur so lange aufbewahren, wie sie sie für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, benötigt. (...)**
4. **Jede Behörde, die ihr aufgrund von Artikel 44 übermittelte Informationen bearbeitet, gewährleistet die Vertraulichkeit dieser Informationen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts.**

Artikel 47

Benachrichtigung der von der Erhebung der Informationen betroffenen Person

1. Die Benachrichtigung der von der Erhebung der Informationen betroffenen Person über die Übermittlung dieser Informationen in Teilen oder ihrer Gesamtheit erfolgt gemäß dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Mitgliedstaats.
2. Falls diese Benachrichtigung die effektive Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs beeinträchtigen würde, kann sie um höchstens 90 Tage ab dem Tag, an dem die Informationen der ersuchten Zentralen Behörde übermittelt wurden, verzögert werden.

Kapitel VIIIa

Öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen

Artikel 47b

(Haager Übereinkommen Artikel 36 mutatis mutandis)

Öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen als Antragsteller

1. Für die Zwecke eines Antrags auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen oder für die Zwecke der Vollstreckung von Entscheidungen schließt der Begriff "berechtigte Person" eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die für eine unterhaltsberechtigten Person handelt, oder eine Einrichtung, der anstelle von Unterhalt erbrachte Leistungen zu erstatten sind, ein.
2. Für das Recht einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung, für eine unterhaltsberechtigten Person zu handeln oder die Erstattung der der berechtigten Person anstelle von Unterhalt erbrachten Leistung zu fordern, ist das Recht maßgebend, dem die Einrichtung untersteht.

- 3. Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung kann die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung folgender Entscheidungen beantragen:**
- a) einer Entscheidung, die gegen eine verpflichtete Person auf Antrag einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung ergangen ist, welche die Bezahlung von Leistungen verlangt, die anstelle von Unterhalt erbracht wurden;**
 - b) einer zwischen einer berechtigten und einer verpflichteten Person ergangenen Entscheidung, soweit der der berechtigten Person Leistungen anstelle von Unterhalt erbracht wurden.**
- 4. Die öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, welche die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung geltend macht oder deren Vollstreckung beantragt, legt auf Verlangen alle Schriftstücke vor, aus denen sich ihr Recht nach Absatz 2 und die Erbringung von Leistungen an die berechnigte Person ergeben.**

Kapitel IX
Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Artikel 47c
(ex-Artikel 31)

Legalisation oder ähnliche Formalität

Im Rahmen dieser Verordnung bedarf es weder der Legalisation noch einer ähnlichen Formalität.

Artikel 47c-0
(ex-Artikel 42f Absatz 3)

Übersetzung der Beweisunterlagen

Unbeschadet der Artikel 26-4, 26-11, 26-21a und 26-22 kann das angerufene Gericht bei Beweisunterlagen, die in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache ausgefertigt sind, nur dann eine Übersetzung in diese Sprache von den Parteien verlangen, wenn es der Ansicht ist, dass dies für die von ihm zu erlassende Entscheidung oder für die Wahrung der Verteidigungsrechte notwendig ist.

Artikel 47d
(ex-Artikel C Absatz 3)

Kostenerstattung

Unbeschadet des Artikels 42 kann sich die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats die Kosten von der unterliegenden Partei, die unentgeltliche Prozesskostenhilfe aufgrund von Artikel C erhält, in Ausnahmefällen und wenn deren finanzielle Verhältnisse es zulassen, erstatten lassen.

Artikel 48

Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten der Gemeinschaft

1. Vorbehaltlich des Artikels 52 Absatz 1a wird mit dieser Verordnung die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 dahin gehend geändert, dass deren für Unterhaltssachen geltende Bestimmungen durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.

- 1-0. Diese Verordnung tritt im Bereich der Unterhaltspflichten an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 805/2004, außer in Bezug auf Europäische Vollstreckungstitel zu Unterhaltspflichten, die in einem Mitgliedstaat, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ausgestellt wurden.**

- 1a. Was Unterhaltssachen betrifft, bleibt die Anwendung der Richtlinie 2003/8/EG vorbehaltlich des Kapitels VIa von dieser Verordnung unberührt.**

- 1b. Die Anwendung der Richtlinie 95/46/EG bleibt von dieser Verordnung unberührt.**

2. (...)

3. (...)

Artikel 49

Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen

- 0. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Übereinkommen und bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die die in dieser Verordnung geregelten Bereiche betreffen, unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 307 des Vertrags¹⁴.**

¹⁴ Anmerkung für die Übersetzer: siehe Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007.

1. **Unbeschadet des Absatzes 2** hat diese Verordnung im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander jedoch Vorrang vor Übereinkommen und Vereinbarungen, die sich auf Bereiche, die in dieser Verordnung geregelt sind, erstrecken und denen Mitgliedstaaten angehören.

2. **Diese Verordnung steht der Anwendung des Übereinkommens vom 23. März 1962 zwischen Schweden, Dänemark, Finnland, Island und Norwegen über die Geltendmachung von Unterhaltsforderungen durch die ihm angehörenden Mitgliedstaaten nicht entgegen, da dieses Übereinkommen in Bezug auf die Anerkennung, die Vollstreckbarkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen Folgendes vorsieht:**
 - a) vereinfachte und beschleunigte Verfahren für die Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen und
 - b) eine Prozesskostenhilfe, die günstiger ist als die Prozesskostenhilfe nach Kapitel VIa dieser Verordnung.

Die Anwendung des genannten Übereinkommens darf jedoch nicht bewirken, dass dem Antragsgegner der Schutz nach den Artikeln 26-3 und 26-5 dieser Verordnung entzogen wird.

Artikel 49a

**Informationen zu den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren, zu den Pflichten der Zentralen Behörden und zum effektiven Zugang zum Recht
(in Anlehnung an Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006)**

Die Mitgliedstaaten übermitteln im Rahmen des durch die Entscheidung 2001/470/EG eingerichteten Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen die folgenden Informationen im Hinblick auf ihre öffentliche Bereitstellung:

- a) eine Beschreibung der nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren, die Unterhaltspflichten betreffen,

- b) eine Beschreibung der zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 41 getroffenen Maßnahmen,
- c) eine Beschreibung darüber, wie ein effektiver Zugang zum Recht gemäß Artikel A gewährleistet wird, und
- d) eine Beschreibung der nationalen Vollstreckungsvorschriften und -verfahren, einschließlich Informationen über alle Vollstreckungsbeschränkungen, insbesondere über Vorschriften zum Schutz von verpflichteten Personen und zu Verjährungsfristen.

Die Mitgliedstaaten halten diese Informationen stets auf dem neuesten Stand.

Artikel 49b

Informationen zu Kontaktdaten und Sprachen

(in Anlehnung an Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 (geringfügige Forderungen))

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [...] Folgendes mit:
 - a-0) die Namen und Kontaktdaten der für Anträge auf Vollstreckbarerklärung gemäß Artikel 26-10 Absatz 1 und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge gemäß Artikel 26-15 Absatz 2 zuständigen Gerichte oder Behörden;
 - a-1) die in Artikel 26-16 genannten Rechtsbehelfe;
 - a-2) das Nachprüfungsverfahren zum Zweck der Anwendung von Artikel 26-3 sowie die Namen und Kontaktdaten der zuständigen Gerichte;
 - a) die Namen und Kontaktdaten ihrer Zentralen Behörden sowie gegebenenfalls deren Zuständigkeitsbereiche gemäß Artikel 39 Absatz 3;
 - b) die Namen und Kontaktdaten der öffentlichen oder sonstigen Stellen sowie gegebenenfalls deren Zuständigkeitsbereiche gemäß Artikel 41 Absatz 3;

- c) **die Namen und Kontaktdaten der Behörden, die für Angelegenheiten der Vollstreckung nach Artikel 26-5 zuständig sind;**
- d) **die Sprachen, die für Übersetzungen der in den Artikeln 26-4, 26-11 und 26-22 genannten Schriftstücke zugelassen sind;**
- e) **die Sprache oder Sprachen, die von ihren Zentralen Behörden für die Kommunikation mit den anderen Zentralen Behörden gemäß Artikel 42f zugelassen sind.**

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über spätere Änderungen dieser Angaben.

- 2. **Die Kommission veröffentlicht die gemäß Absatz 1 mitgeteilten Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Union*, mit Ausnahme der Anschriften und anderen Kontaktdaten der Gerichte und Behörden gemäß den Buchstaben a-0, a-2 und c.**
- 3. **Die Kommission hält alle gemäß Absatz 1 mitgeteilten Angaben auf andere geeignete Weise, insbesondere über das mit der Entscheidung 2001/470/EG eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, öffentlich zugänglich.**

Artikel 50

Änderung der Formblätter

Änderungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Formblätter werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 51 Absatz 2 beschlossen.

Artikel 51

Ausschuss

- 1. Die Kommission wird von dem **durch Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (...) eingesetzten** Ausschuss unterstützt.

- 1a. **Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.**

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 **und** 7 des Beschlusses 1999/468/EG (...).

Artikel 51a
Überprüfungsklausel

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis spätestens [...] ¹⁵ einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor; dazu gehört auch eine Bewertung der praktischen Erfahrungen im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden, insbesondere hinsichtlich ihres Zugangs zu den Informationen der Behörden und Verwaltungen, und eine Bewertung der Funktionsweise des Anerkennungs-, Vollstreckbarerklärungs- und Vollstreckungsverfahrens für in einem Mitgliedstaat, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangene Entscheidungen. Dem Bericht werden erforderlichenfalls Vorschläge zur Anpassung dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 52
Übergangsbestimmungen

1. Diese Verordnung findet vorbehaltlich der Absätze 1a und 2 nur auf nach ihrem Inkrafttreten eingeleitete Verfahren, gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche und förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden Anwendung.

¹⁵ **Der Vorsitz schlägt vor, diese Frist auf fünf Jahre ab dem Tag des Beginns der Anwendung dieser Verordnung festzulegen.**

1a. Kapitel V Abschnitte 2 und 3 findet Anwendung auf

- a) **Entscheidungen, die in den Mitgliedstaaten vor dem Tag des Beginns der Anwendung dieser Verordnung ergangen sind und deren Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach diesem Zeitpunkt beantragt wird;**
- b) **Entscheidungen, die nach dem Tag des Beginns der Anwendung dieser Verordnung infolge von Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden, ergangen sind,**

soweit diese Entscheidungen für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 fallen.

Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gilt weiterhin für die am Tag des Beginns der Anwendung dieser Verordnung bereits laufenden Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren.

Die Unterabsätze 1 und 2 geltend sinngemäß auch für in den Mitgliedstaaten gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche und förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden.

2. Kapitel VIII über die Verwaltungszusammenarbeit findet auf Ersuchen und Anträge Anwendung, die ab dem Tag des Beginns der Anwendung dieser Verordnung bei der Zentralen Behörde eingehen.

Artikel 53

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [...] in Kraft ¹⁶.

Die Artikel [...] gelten ab dem Tag des Inkrafttretens.

¹⁶ **Noch festzulegen. Es sollte ausreichend Zeit für die Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, um die Zentralen Behörden einzurichten.**

Diese Verordnung findet, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Artikel, ab dem [...] ¹⁷ Anwendung, sofern das Haager Protokoll von 2007 zu diesem Zeitpunkt in der Gemeinschaft anwendbar ist. Anderenfalls findet diese Verordnung ab dem Tag des Beginns der Anwendung jenes Protokolls in der Gemeinschaft Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt **gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.**

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹⁷ **Der Vorsitz schlägt 30 Monate nach dem Tag der Annahme dieser Verordnung vor.**

ANHÄNGE

(Die Formblätter bilden nicht Teil der politischen Einigung)

